



Hinweisblatt

EU-Waldfördermaßnahmen, InVeKoS und Cross-Compliance (Stand: Mai 2019)

Bei der Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) können auch bestimmte Maßnahmen auf Waldflächen gefördert werden. Einige dieser Maßnahmen unterliegen dem Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystem (InVeKoS) sowie der Cross-Compliance (CC). Von Seiten potentieller Antragsteller besteht häufig Erläuterungsbedarf im Hinblick auf die Abwicklung der EU-Waldfördermaßnahmen über das InVeKoS und die mit CC einhergehenden Verpflichtungen. Im Folgenden sollen die rechtlichen Rahmenbedingungen daher kurz erläutert werden.

1. Welche EU-Fördermaßnahmen für Waldflächen unterliegen dem InVeKoS?

Durch InVeKoS erfasst werden alle waldbezogenen Maßnahmen, die jährliche EU- Zahlungen je Hektar vorsehen. Konkret handelt es sich um folgende Maßnahmen:

- Zahlungen im Rahmen von Natura 2000 und der Wasserrahmen-Richtlinie (Richtlinie 2000/60/EG) gemäß Artikel 30 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Waldumwelt- und Klimadienleistungen und Erhaltung der Wälder („Waldumweltmaßnahmen“) gemäß Artikel 34 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Zahlungen im Rahmen von Investitionsmaßnahmen zur Aufforstung und Anlage von Wäldern, bzw. zur Einrichtung von Agroforstsystemen gemäß Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013, die zusätzlich zu den Anlegungskosten jährlich zum Ausgleich von Einkommensverlusten bzw. zur Deckung von Bewirtschaftungskosten gewährt werden.

2. Welche EU-Maßnahmen unterliegen nicht dem InVeKoS?

Nicht dem InVeKoS unterliegen Maßnahmen, bei denen die EU- Zahlungen auf investive Bereiche und daher in der Mehrzahl nicht auf den Hektar bezogen sind. Dazu gehören:

- Maßnahmen zur Vorbeugung von Schäden und Wiederherstellung gemäß Artikel 24 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Investitionen zur Stärkung der Widerstandsfähigkeit und des ökologischen Werts der Waldökosysteme gemäß Artikel 25 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- Investitionen in Techniken der Forstwirtschaft gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013
- sowie Einrichtungskosten bei den Maßnahmen nach Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und b der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013.

3. Welche Flächen sind im Sammelantrag anzugeben?

Im Sammelantrag anzugeben sind alle landwirtschaftlichen Flächen sowie alle nichtlandwirtschaftlichen Flächen wie Waldflächen, für die eine Förderung für die unter Nummer 1 genannten Maßnahmen beantragt wird. Alle anderen Waldflächen müssen aus förderrechtlicher Sicht nicht angegeben werden; es können jedoch in den verschiedenen Bundesländern hiervon abweichende Regelungen bestehen, wenn Daten zu Waldflächen über den Sammelantrag zu statistischen Zwecken erhoben werden. Die Angaben zu den Waldflächen müssen zur eindeutigen Identifizierung der Flächen geeignet sein. Daher ist es erforderlich die Flächen geografisch genau zu erfassen.

4. Was wird bei InVeKoS kontrolliert?

Werden neben der Förderung für landwirtschaftlich genutzte Flächen auch Förderungen für Waldflächen für die unter Nummer 1 genannten Maßnahmen beantragt, sind bei einer Vor-Ort-Kontrolle auch diese Flächen zu kontrollieren (gemäß Artikel 37 Absatz 1 Verordnung (EU) Nr. 809/2014). Bei der Flächenmessung können aber von den Ländern für bewaldete Flächen angemessene Toleranzen festgesetzt werden, die allerdings gemäß Artikel 38 Abs. 4 der Verordnung (EU) Nr. 809/2014 nicht mehr als das Doppelte der für landwirtschaftliche Flächen festgelegten Toleranz betragen dürfen. Einzelheiten zu den landesspezifischen Toleranzregelungen können bei den zuständigen Behörden erfragt werden.

5. Gelten auch die Cross-Compliance Vorschriften?

Die Cross-Compliance-Vorschriften gelten auch für die Waldflächen, für die eine Förderung nach Nummer 1 beantragt wird. Auf diesen Waldförderflächen sind in der Regel aber nur folgende Verpflichtungen der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 einschlägig:

- GAB 2 und 3 (Vogelschutz und FFH-Richtlinie)
- GAB 10 (Pflanzenschutz)
- GLÖZ 3 (Schutz des Grundwassers).

Kontrollen erstrecken sich grundsätzlich auf die beantragten Waldflächen und den betreffenden landwirtschaftlichen Betrieb. Infolgedessen besteht auch die Möglichkeit einer Sanktionierung bei einem Verstoß gegen die damit verbundenen Anforderungen.

Nähere Informationen können der von den Bundesländern veröffentlichten „Informationsbroschüre über die einzuhaltenden Cross Compliance-Vorschriften“ entnommen oder bei den für die entsprechenden Fördermaßnahmen zuständigen Stellen der Länder erfragt werden.

In der Praxis kam es in der aktuellen Förderperiode zu sehr wenigen CC-Verstößen auf geförderten Waldflächen.